

Lernförderung



- Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist gefährdet und Verbesserung kann nur mit Hilfe einer ergänzenden außerschulischen Lernförderung erreicht werden
- Bestätigung der Schule zur Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung wird benötigt

Postanschrift:
Landratsamt Heidenheim
Soziale Sicherung und Integration
Bildung und Teilhabe
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
www.landkreis-heidenheim.de

Besuchsanschrift:
Schnaitheimer Str. 12
89520 Heidenheim

Kontakt:
E-Mail BuT@landkreis-heidenheim.de
Tel. 07321 321-2299
Fax 07321 321-2420

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



- Kinder und Jugendliche unter **18 Jahren: 15 € monatlicher Pauschalbetrag.**
- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen „Fächern“ (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten in der kulturellen Bildung (z.B. Volkshochschulkurs)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Wichtige Hinweise

Die Informationen dieses Flyers gelten für Bezieher von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Bezieher von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) wenden sich bitte an das **Jobcenter Heidenheim Bildung und Teilhabe**
Theodor-Heuss-Str. 1, 89518 Heidenheim
Tel. 07321 345-0

Bezieher von Asylbewerberleistungen wenden sich bitte an das **Landratsamt Heidenheim, Soziale Sicherung und Integration, Asylbewerberleistungen**
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim
Tel. 07321 321-2125

Stand: 06/2024



Landkreis
Heidenheim



**Informationen
zu den Leistungen
der Bildung & Teilhabe
im Überblick**

§ 6 Bundeskindergeldgesetz
Bezug von Wohngeld oder
Kinderzuschlag

SGB XII
Bezug von Grundsicherung/ Hilfe
zum Lebensunterhalt

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen im Rahmen des

§ 6 BKGG Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld oder Kinderzuschlag)

oder SGB XII Sozialgesetzbuch (Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten.

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule) bzw. bei der Leistung „kulturelle und soziale Teilhabe“ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Ausnahme: SGB XII keine Altersgrenze
- Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
Ausnahme: SGB XII
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten ebenfalls die Leistungen „Eintägige/ mehrtägige Ausflüge“ und „Gemeinschaftliches Mittagessen“.
- Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Wohngeld-, Kinderzuschlags- oder SGB XII Bescheid) ist für eine Leistungsgewährung Grundvoraussetzung.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten



- Veranstaltung der Schule / Kindertageseinrichtung
- Tatsächlich anfallende Kosten ohne Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände

Schülerbeförderung



- Besuch der nächstgelegenen Grundschule
- Besuch der nächstgelegenen weiterführenden Schule des gewählten Bildungsgangs nach Profil
- Beförderung ist notwendig (Schülerin/Schüler ist auf Beförderung angewiesen; der Schulweg kann nicht zu Fuß zurückgelegt werden (z.B. Schulweg ab 3 km, etc.))

Gemeinschaftliches Mittagessen



- Gemeinschaftliches Mittagessen muss in schulischer bzw. in Verantwortung der Kindertagesstätte angeboten werden
- Ein Eigenanteil wird nicht erhoben

Schulbedarf (Schulhefte, Schreibwaren,..)



01.08. Auszahlung von 130 € (Stand 06.2024)

Ausnahme: SGB XII 01.09.

01.02. Auszahlung 65 € (Stand 06.2024)

Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres

- Keine Nachweispflicht erforderlich
- Ausnahme: Vorlage einer Schulbescheinigung bei Schülerinnen und Schülern bei vorzeitiger Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr